

Betreuerhandbuch



Kommunale Jugendarbeit

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Was solltet ihr mitbringen
3. Das Team
4. Gruppenleitung – Verantwortung
5. Faktoren der Aufsicht
6. Die Aufsichtspflicht in der Praxis
7. Im Falle des Falles
8. Haftung
9. Das Letzte

**Kommunale und präventive
Jugendarbeit**

Landratsamt Miltenberg

Simon Schuster

Brückenstraße 2

63897 Miltenberg

Tel.: 09371 501-140

simon.schuster@lra-mil.de

Anlage1: Gesetzliche Grundlagen

Vorbemerkung

Da wir in jedem Jahr Spielaktionen, Ferienwochen, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie sonstige Aktionen durchführen und dabei auf die Hilfe und Mitarbeit vieler Helfer/innen angewiesen sind, haben wir uns entschlossen, diese Betreuerrichtlinien zu erarbeiten.

Sie sollen eine Hilfe für euch sein, die (gesetzlichen) Grundlagen eurer Betreuertätigkeit besser kennenzulernen und einzuschätzen. Außerdem geht es darum, welche Anforderungen an euch gestellt werden und wie ihr damit umgehen solltet.

Da die Anforderungen für die einzelnen Aktionen unterschiedlich sind, erhaltet ihr im Anschluss daran einige Informationen zu den jeweiligen Aktionen, an denen ihr teilnehmt.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird in einigen Punkten immer ergänzungsbedürftig sein (bestimmte Regeln werden für die einzelnen Aktionen auch noch einmal separat definiert). Bezüglich der Handhabung der Aufsichtspflicht und anderer gesetzlicher Richtlinien ist sie jedoch verbindlich.

Da jede Aktion auch bezüglich dieser Thematik vorbereitet wird, könnt ihr das Heft als Ergänzung der Vorbereitung betrachten. Wenn ihr trotzdem noch Fragen habt, schickt uns eine eMail oder ruft uns an.

Was solltet ihr als Voraussetzung mitbringen:

- Spaß im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Mindestens 16 Jahre alt sein (in Ausnahmefällen auch jünger)
- Kreativität und Ideen
- Verantwortungsbewusstsein und Kritikfähigkeit
- Keine Angst, auch mal einen Fehler zu machen
- Entscheidungen (im Team) treffen können
- Offen sein für neue Ideen und Anregungen
- Verbindlichkeit (ihr haltet euch an ausgemachte Regeln)

Da wird sicher jede/r sagen – trifft voll auf mich zu! Eigentlich gehört also nicht viel dazu, eine Betreuer Tätigkeit auszuüben – oder etwa doch?! Sich einfach nur mal einen lockeren Tag machen ist es jedenfalls nicht. Und wer schon einmal eine Ferienfreizeit mitbetreut hat wird sicher bestätigen, dass es sich dabei nicht um eine Urlaubsfahrt handelt. Was ist also wichtig?

Das Team:

Zur Vorbereitung und Durchführung einer gelungenen Ferienmaßnahme ist ein gut eingespieltes und funktionierendes Betreuer Team die Grundvoraussetzung. Dies bedeutet für die einzelnen Betreuer die Bereitschaft, sich gegenseitig persönlich akzeptieren und eine gemeinsame pädagogische Grundeinstellung, aus der heraus die Vorstellungen für die jeweilige Maßnahme erarbeitet werden können.

Das Team soll dabei Beispiel für das Zusammenleben einer Gemeinschaft geben. Dabei muss jeder Betreuer bereit sein, persönliche Wünsche der gemeinsamen Arbeit unterzuordnen, sich je nach seinen Fähigkeiten und Neigungen an der Programmgestaltung und Organisation zu beteiligen, ein gewisses Maß an Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig mit seinen Fähigkeiten, Stärken und Schwächen akzeptieren. Auftretende Probleme sollten von Anfang an offen und sachbezogen diskutiert und gelöst werden, ohne den Handlungsspielraum der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. So sollten z. B. Streitigkeiten im Team (die sicher auch mal vorkommen) nicht vor den Kindern oder Jugendlichen ausgetragen werden und auch die Diskussion über den Umgang mit bestimmten Kindern und Jugendlichen erfolgt natürlich nicht in aller Öffentlichkeit. Tägliche Teambesprechungen und eine klare Aufgabenverteilung innerhalb des Teams sind dabei sehr hilfreich.

Dabei ist sehr wichtig, dass alle anfallenden Aufgaben „vom Team“ erledigt werden und nicht alles erst auf Aufforderung der Leitung oder besonders engagierter Betreuer passiert. Die Leitung trägt juristisch die Verantwortung für die Maßnahme, für Verletzungen der Aufsichtspflicht (der Rückgriff auf die jeweils zuständigen Betreuer wird dadurch nicht ausgeschlossen!) sowie die organisatorische Verantwortung. Es wird von jedem Einzelnen Engagement und Eigeninitiative gefordert, um eine Aktion zu einem schönen Gemeinschafts- bzw. Gruppenerlebnis werden zu lassen.

Die Verantwortung, eine Gruppe zu leiten

Eltern schicken ihre Kinder zu unseren Maßnahmen und vertrauen sie uns an. Damit delegieren (übertragen) sie ihre gesetzliche Aufsichtspflicht (geregelt in § 1631 BGB - alle gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang nachzulesen) an das Jugendamt bzw. die Kommunale Jugendarbeit und diese delegieren sie weiter an die Leiter und Betreuer der jeweiligen Maßnahme.

Die Betreuer besitzen damit für die Dauer der Maßnahme die vertragliche Aufsichtspflicht. Der Abschluss dieses „Vertrages“ unterliegt keinen Formvorschriften. Er braucht also nicht schriftlich, ja, nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, nicht einmal ausdrücklich mündlich geschlossen werden. Stillschweigendes Einverständnis bzw. Handeln, aus dem auf Übertragung der Aufsichtspflicht geschlossen werden könnte, genügt zum Zustandekommen des Vertrages.

Generell ist die Aufsichtspflicht auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme begrenzt und bedeutet in der Praxis:

↳ Darauf achten, dass die Kinder und Jugendlichen weder selbst zu Schaden kommen noch anderen Schaden zufügen.

Das bedeutet z. B.:

Besondere Sorgfalt bei der Arbeit mit gefährlichen Werkzeugen (z. B. Nadeln, spitzen Scheren, Sägen, Messern, Beilen) oder Materialien (z. B. Sekundenkleber, heißer Wachs).

Bei Krankheit oder Unfällen (z. B. Insektenstichen im Mund- und Rachenraum) lieber einmal zu viel den Arzt aufsuchen als einmal zu wenig.

Streitigkeiten mit und um Werkzeug, Steine werfen oder ähnliche gefährliche Tätigkeiten sofort unterbinden.

↳ Die anvertrauten Kinder und Jugendlichen eingehend über mögliche Gefahren belehren. Prüfen, ob die Belehrungen verstanden und befolgt werden.

Nachfragen, ob alle die Belehrungen und Anweisungen verstanden haben und diese öfter wiederholen (einmal ist keinmal! - insbesondere bei mehrtägigen Aktionen). Im Zweifelsfall Anweisungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen unter vier Augen besprechen. Beobachten, ob die Anweisungen befolgt werden und gegebenenfalls eingreifen.

↳ Gefahren vorausschauend erkennen und wenn möglich beseitigen.

Mögliche Gefahrenquellen erkennen (Glasscherben, Gewässer, stark befahrene Straßen, defekte Spielgeräte oder Werkzeuge, Bäume, die zum Klettern einladen, Abhänge oder Steinbrüche) und wenn möglich beseitigen (Absperren, Glasscherben einsammeln, Spielgeräte oder Werkzeuge reparieren oder aus dem Verkehr ziehen).

↳ Wissen, wo die Kinder und Jugendlichen sich aufhalten und was sie tun.

Jüngere Kinder bzw. Kindergruppen niemals alleine lassen. Immer Sicht- und Rufkontakt zur Gruppe halten. Nur so viele Gruppen bilden, dass alle von mind. 1

Betreuer begleitet werden können. Falls ein Betreuer seine Gruppe verlassen muss, ist für eine Vertretung zu sorgen. Dafür kommen nur Mitglieder des Betreuerenteams in Betracht, nicht aber andere Eltern oder sonstige Personen. Die Übergabe der Gruppe an den anderen Betreuer hat deutlich und eindeutig zu erfolgen.

Für Kinder kann dabei wichtig sein, welcher Betreuer speziell für sie oder ihre Gruppe als Ansprechpartner da ist.

⊖ Beachten des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Anhang).

Was muss ich eigentlich tun, damit alles glatt geht und ich meiner Aufsichtspflicht genüge?

Natürlich gibt es keine klaren Richtlinien darüber, was man Kinder und Jugendlichen erlauben darf bzw. wieviel „Aufsicht“ nötig ist. Dies hängt von vielen Faktoren ab. Bestimmungsfaktoren der Aufsicht (d. h. wovon kann es abhängen bzw. worauf muss ich achten, wie viel Aufsicht für eine bestimmte Zielgruppe nötig ist) sind:

Faktoren in der Person des Kindes/Jugendlichen

- Alter, Eigenart, Charakter
- körperlicher, seelischer und sozialer Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen
- Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten (z. B. Allergien, Diabetes, Hyperaktivität ...)

Gruppenverhalten der Kinder/Jugendlichen

- Gruppengröße
- Zeit des Bestehens der Gruppe (kennen sich die Kinder schon lange...)
- Gruppendynamische Gesetzmäßigkeiten (ist die Gruppe in der Kennenlernphase oder werden bereits Machtkämpfe ausgetragen ...).

Gefährlichkeit der Beschäftigung der Kinder/Jugendlichen

- Art der Spiele
- Art der Spielgeräte
- Ausflüge, Wettkämpfe, Beschäftigungen
- Schwimmen

Örtliche Umgebung

- Abgeschlossenheit des Geländes
- auf dem Weg
- auf dem Spielplatz
- Nähe von Gewässern
- sonstige Gefahrenquelle (Steinbrüche ...)

Verhältnis zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen

- Anzahl der Betreuer
- wie lange kennt man die Kinder bereits
- Vertrautsein im Umgang miteinander

Zumutbarkeit für die Betreuer

- und evtl. Anweisungen der Eltern (z. B. deren Hinweis, dass Jugendliche nur in Begleitung eines Betreuers abends weggehen dürfen)

Aus all diesen Faktoren ergibt sich im Einzelfall, wieviel Aufsicht in einer bestimmten Situation nötig und für die Betreuer zumutbar ist. Generell kann euch natürlich auch nicht mehr zugemutet werden, als es für verständige Eltern in der jeweiligen Situation nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall zumutbar wäre.

Etwas praktischer heißt das:

- Ich muss auf jüngere Teilnehmer stärker aufpassen als auf ältere.
- Eine zahlenmäßig größere Gruppe erfordert mehr Organisation und Aufsicht als eine kleine Gruppe.
- Jugendlichen, die ich schon seit Jahren kenne, kann ich mehr Selbstständigkeit zutrauen.
- Auf einer Hochgebirgstour muss ich die Gruppe mehr zusammenhalten als wenn der Weg im Tal durch Wiesen führt etc. etc. etc.

Neben der Kenntnis dieser Faktoren heißen die Grundregeln um seiner Aufsichtspflicht zu genügen:

- **INFORMATION
BELEHRUNG, AUFKLÄRUNG, WARNUNG, LEITUNG**
- **ÜBERWACHUNG und KONTROLLE**
- **EINGREIFEN und DURCHSETZEN**

Im Folgenden wollen wir nun zu einzelnen Aktionen die wichtigsten Verhaltensregeln für Betreuer/innen vorstellen.

Spielaktionen:

- Platz täglich in Augenschein nehmen und nach evtl. Gefahrenquellen (s. o.) untersuchen.
- Gefahrenquellen wenn möglich beseitigen (Absperren, Scherben sammeln, usw.)
- Kinder bei der Begrüßung auf Restgefahren hinweisen (auch am Nachmittag).
- Vergewissern, ob alle Anweisungen verstanden werden.
- Kinder über Besonderheiten und Gefahren der Spielgeräte aufklären.
- keine Flaschen/Getränke o. ä. bei Pedalo-, Skateboard-, Inlinerfahren, Stelzen, Trockenski oder Luftkissen.
- Wenn nötig Schutzausrüstung anlegen (z. B. Helm, Knie-, Ellbogen-, Handschutz).
- (manche) Spielgeräte dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden.
- Beim Hantieren mit gefährlichen Werkzeugen (Scheren, Nadeln) muss immer ein Betreuer dabei sein.

Ferienfreizeiten:

Eine Betreuergruppe fährt mit einer vorher festgelegten Anzahl von Kindern oder Jugendlichen weg (Jugendherberge, Zeltlager o. ä.).

Dabei gewährleisten die Betreuer nicht nur die Erholung der Kinder oder Jugendlichen, sondern sind darüber hinaus auch für eine kurze Zeit am Erziehungsprozess beteiligt.

Damit eine Ferienfreizeit neben der Schaffung von Erlebnisfeldern auch Anstöße für die Entwicklung der Teilnehmer (und der Betreuer) geben kann, ist ein demokratischer, partnerschaftlicher Erziehungsstil nötig, der die Persönlichkeit der Teilnehmer stärkt, bei dem Kinder und Jugendliche ihre Bedürfnisse artikulieren können und sie Hilfestellungen bei der Lösung und Bewältigung auftretender Probleme erhalten.

Mitgestaltung bei Programmen, die Vermittlung von Anregungen zu kreativem Tun und das Aufzeigen von Möglichkeiten, die Kinder und Jugendliche auch zu Hause in ihrer Freizeit verwerten können, sind hier ebenso wichtig wie die Einbeziehung von ökologischen, präventiven (z. B. Jugendschutz) und integrativen (z. B. Zusammenarbeit mit benachteiligten Gruppen wie beispielsweise Behinderten) Gesichtspunkten in die Planung und Durchführung einer Freizeitmaßnahme.

Zu beachten gilt unter anderem:

- Kinder und Jugendliche nicht alleine auf Zeltplätzen oder in Jugendherbergen zurücklassen (z. B. bei Ausflügen), besonders nicht im Krankheitsfalle.
- Übernachtung von Jungen und Mädchen nur in getrennten Räumen/Zelten.
- Geschlechtsverkehr zwischen minderjährigen Jugendlichen kann nicht erlaubt werden. Darunter fallen auch andere geschlechtliche Betätigungen.
- Beim Schwimmen Baderegeln beachten; Badeaufsicht verständigen (wenn vorhanden); es müssen genügend Betreuer dabei sein (auch im Wasser); das Gewässer darf nicht gefährlich sein (Strudel, Strömung, Untiefen, usw.) und muss von den Betreuern überprüft werden.
- Während der programmfreien Zeit sind bei Kinderfreizeiten die Kinder ebenfalls zu beaufsichtigen. Bei Jugendfreizeiten können die Jugendlichen je nach Alter selbstständig etwas unternehmen.
- Bei Ausflügen die Gruppe des öfteren auf Vollzähligkeit überprüfen (immer genaue Treffpunkte ausmachen). Dabei ist auf geeignete Kleidung und passendes Schuhwerk zu achten (z. B. bei Wanderungen). An der Spitze und am Schluss geht immer ein Betreuer.
- Auf Hygiene achten.
- Besondere Sorgfalt beim Verhalten im Straßenverkehr (Gehwege benutzen; außerhalb geschlossener Ortschaften auf der linken Seite in Reihe gehen; bei Dunkelheit oder Nebel die Gruppe nach vorn und hinten durch Leuchten absichern; Autostopp ist verboten; Sicherheitsüberprüfungen bei Fahrradtouren ...).

Ferienaktivitäten allgemein/sonstige Projekte:

- Jeder Betreuer muss wissen, wo die Erste-Hilfe-Tasche, der Feuerlöscher sowie das nächste Telefon (oder Handy) zu finden ist.
- Größere Unternehmungen mit einzelnen Kindergruppen müssen immer von mindestens 2 Betreuern begleitet werden
- Besondere Vorsicht bei Projektarbeiten an Tümpeln, Teichen, Bächen.
- Beim Spielen im Wald Kinder über mögliche Gefahrenquellen belehren (z. B. bei Spielen mit verbundenen Augen oder intensiven Bewegungsspielen, Verletzungen durch herunterhängende Äste oder Dornen; eingeschränkter Sichtkontakt der Betreuer ...).
- Die Strecke der Nachtwanderung muss mehreren Betreuern bekannt sein und darf keine besonderen Gefährdungen (befahrene Straßen, Steinbrüche, Schluchten, Abhänge ...) enthalten; öfter durchzählen.
- Bei Übernachtung der Kinder auf dem ASP oder ähnlichen offenen Aktionen genaue Anweisungen; kein Kind verlässt unerlaubt das Zelt (Hütte) bzw. den Platz; mindestens 2 Betreuer halten aufmerksam Nachtwache.
- Die Kinder müssen sich ab- und anmelden, wenn sie zwischen zwei Gruppen wechseln, die an verschiedenen Projekten arbeiten (jüngere Kinder müssen dabei begleitet werden – der Rest der Gruppe darf aber nicht alleine bleiben)
- Bei Unternehmungen im Ort z. B. Schnitzeljagd, Stadtrallye usw.) muss die Strecke so gewählt werden, dass z. B. Hauptverkehrsstraßen nach Möglichkeit vermieden werden (Belehrung der Kinder über richtiges Verhalten im Straßenverkehr – Spiele im Ort nicht unter Zeitdruck – kein Wettrennen!!; Gruppen mit kleineren Kindern müssen begleitet werden).
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht ohne weiteres mit dem eigenen PKW transportiert werden. Vor der Fahrt ist von der Leitung bzw. den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen das Landratsamt Miltenberg zu informieren. Ihr müsst dazu eine schriftliche Vereinbarung mit den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen abschließen. Vom Landratsamt Miltenberg her muss eine zusätzliche Versicherung für dieses Fahrzeug abgeschlossen werden, um Eigenschäden abzudecken.
- Für alle Betreuer gilt grundsätzlich: Zigaretten und Alkohol sollten (wenn überhaupt) nur in Maßen (damit sind nicht die großen Krüge gemeint!) genossen werden. Auf keinen Fall vor den Kindern und Jugendlichen (Vorbildfunktion!).

Abenteuerspielplatz:

Umgang mit Werkzeug

Den Kindern ist nur die Benutzung von Hammer, Säge, Zange und Spaten gestattet. Beile dürfen von Kindern nur unter Aufsicht benutzt werden. Die Kinder sind vor der Benutzung des Werkzeuges über deren Handhabung zu unterrichten (z. B. Werkzeugrallye).

Hüttenbau

Die Hütten sind so stabil zu bauen, dass eine Einsturzgefahr zumindest für Dauer der Aktion nicht gegeben ist. Für die Stabilität sind die Betreuer/innen verantwortlich – notfalls müssen die Hütten verbessert, gesperrt oder abgerissen werden.

Herausragende Nägel müssen entweder herausgezogen oder umgeschlagen werden – gesplittertes Holz ist abzusägen. Diese Überprüfung findet täglich statt.

Dachbesteigung

Erfahrungsgemäß wollen die Kinder das Dach ihrer Hütte besteigen. Dies darf von den Betreuern erst dann zugelassen werden, wenn sie selbst die Tragfähigkeit des Daches überprüft haben. Die Kinder sind auf die Gefahren, auch von herabfallenden Gegenständen, aufmerksam zu machen.

Feuer

Der Umgang mit offenem Feuer ist für Kinder verboten. Brandschutzbestimmungen (z. B. ausreichende Entfernung zum Waldrand, Feuerlöscher in der Nähe, Einholen der Genehmigung, Absicherung gegen unkontrollierte Ausbreitung – Mulde, Steinkreis, u. ä.) sind unbedingt zu beachten. Am Lagerfeuer können Kinder Aufgaben übernehmen. Hierbei bedürfen sie einer stetigen Betreuung.

Nachtwanderung

Der Leitung der Nachtwanderung sowie mehreren Betreuern muss der Weg bekannt sein. Er darf keine gefährlichen Passagen (befahrene Straßen, Abgrund, etc.) enthalten.

Öffnungszeiten

Außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten ist den Kindern das Spielen auf dem Abenteuerspielplatzgelände nicht gestattet. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet in der Regel zu den vereinbarten Öffnungszeiten. Kleinere Kinder, die am Ende der Öffnungszeit noch nicht abgeholt wurden, müssen natürlich trotzdem beaufsichtigt werden, bis ihre Eltern da sind.

Information zum Umgang mit Werkzeugen auf dem Abenteuerspielplatz

Auf Abenteuerspielplätzen (ASP) bestehen für Kinder bei der Benutzung von Werkzeugen besondere Gefahren:

Hammer:

Hier entstehen die meisten Verletzungen dadurch, dass sich die Kinder beim Hämmern auf die Finger der Hand schlagen, die den Nagel oder den zu bearbeitenden Gegenstand hält. Den Kindern muss daher erklärt werden, dass der Nagel zunächst nur leicht angeschlagen wird, solange, bis er alleine im Holz hält. Dann wird er losgelassen und erst jetzt mit dem Hammer fester geschlagen.

Säge:

Hier sind ebenfalls vornehmlich die Finger gefährdet. Beim Sägen ist zu beachten, dass der Daumen der Hand, die das Holz hält, nicht nach unten weggespreizt wird, er ist dann nämlich nicht im Blickfeld des Sägenden und kommt oft dem Sägeblatt zu nahe. Beide Beine müssen sich auf einer Seite des Sägeblattes befinden. Weitere Verletzungen können auch beim Ansägen des Holzes entstehen, denn die Säge springt hier oft sehr leicht aus der Spur. Die Säge muss immer sorgfältig aufgeräumt sein, damit niemand darüber stolpern kann und sich am Sägeblatt verletzt.

Nägel:

Sie müssen in den einzelnen Werkzeugkisten aufbewahrt werden und dürfen nicht auf dem Boden herumliegen. Alte Nägel kommen sofort in den Abfall. Ins Holz

eingeschlagene Nägel dürfen nicht überstehen. Sollte ein Nagel zu lang sein, muss er entweder umgeschlagen oder herausgezogen werden.

Messer:

Grundsätzlich werden auf dem ASP keine Messer benötigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit für Kinder innerhalb einer Bastelgruppe zu schnitzen. Sollte ein Kind auf dem Gelände mit einem offenen Messer angetroffen werden, so muss es ihm abgenommen werden.

Alle Werkzeuge dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden und müssen, sofern sie nicht mehr benutzt werden, in den Werkzeugkisten aufbewahrt werden. Werkzeuge, die nicht zu den Kisten gehören, müssen nach Gebrauch umgehend ans Betreuerzelt zurückgebracht werden. Spätestens am Abend sind alle Werkzeuge auf Beschädigung zu überprüfen und diejenigen, die nicht mehr in Ordnung sind, auszusortieren.

Im Falle eines Falles – Verhalten bei Unfällen

Wenn trotz allem etwas passiert hier einige Grundregeln:

- Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- Bei schwerwiegenden Verletzungen sofort den Notarzt verständigen.
- Solltet ihr mit einem Verletzten alleine sein, so versucht Hilfe herbeizurufen anstatt mit dem Verletzten weiter zu laufen.
- Leistet Erste Hilfe nach euren Möglichkeiten und eurem eigenen Können (wir bieten regelmäßig Erste Hilfe Kurse an – eine Auffrischung tut immer not!!).
- Dem Verletzten gut zusprechen, ihn beruhigen, nie alleine lassen und ggf. für Kälteschutz sorgen (Rettungsdecke o. ä.).
- Beauftragt Hinzukommende damit, den Rettungsdienst zu alarmieren.
- Die restlichen Kinder und Jugendlichen beruhigen, mit den anderen Betreuern klare Aufgabenverteilungen vornehmen (wer kümmert sich um den Verletzten, wer um die Kinder, wer sichert die Unfallstelle ab usw.).

Der kleine Lebensretter – Notruf:

Die genaue Notfall/Unfallmeldung ist für die Rettungskräfte sehr wichtig, da sie sich anhand der Informationen genau auf den Notfall/Unfall vorbereiten können. In Ihrer Notfall/Unfallmeldung solltet ihr knapp und präzise die folgenden fünf W beachten:

- Wo ist der Notfall/Unfall?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- Welche Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?
- Warten Sie immer auf Rückfragen der Rettungsleitstelle!

Notrufnummern in Deutschland

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Rettungsdienst: 112 (bei lebensbedrohlichen Verletzungen, Bränden u. ä.)

Aufsicht – Haftung – Verantwortung

Nachdem wir nun relativ ausführlich dargestellt haben, was die Aufsichtspflicht alles beinhaltet, kommen wir zum Begriff der Haftung.

Wer die Aufsichtspflicht übernommen hat, haftet auch für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Grundvoraussetzung ist hier der Eintritt eines Schadens, d. h. ein anvertrautes Kind oder ein Jugendlicher ist selbst zu Schaden gekommen oder hat schuldhaft einem Dritten einen Schaden zugefügt.

Haften heißt nun, dass jemand anderes als derjenige, der den Schaden erleidet, den Schaden ersetzen muss.

Als Betreuer haftet ihr für einen solchen Schaden nur dann, wenn ihr als aufsichtsführende Person eure Aufsichtspflicht verletzt habt und daraus jemandem ein Schaden entstanden ist.

Habt ihr eure Aufsichtspflicht erfüllt (belehrt und gewarnt, überwacht und nötigenfalls eingegriffen) und es tritt trotzdem ein Schaden ein, braucht weder ihr noch das Jugendamt bzw. die Kommunale Jugendarbeit zu haften, da nicht die Verpflichtung übernommen wurde „Schaden unter allen Umständen“ abzuwehren. Wie bereits erwähnt, kann euch in keinem Fall mehr zugemutet werden als es die Eltern der Kinder und Jugendlichen auch leisten könnten. Ein gewisses Restrisiko ist bei vielen Aktionen (z. B. im Bereich Erlebnispädagogik oder beim Zirkus) nicht auszuschließen. Es müssen jedoch die jeweiligen Sicherheitsstandards erfüllt werden (z. B. dass beim Zirkus bei Saltoübungen Matten untergelegt werden, dass Vorübungen durchgeführt werden, dass Hilfestellung geleistet wird usw.). Das Restrisiko muss dabei für die Eltern erkennbar sein (wenn ein Kind zum Zirkus oder zum Klettern angemeldet wird kann sicher davon ausgegangen werden). Dies ist fast immer auch bereits durch die Ausschreibung ersichtlich.

Damit sollte im Normalfall alles glatt gehen.

Hat ein Betreuer jedoch seine Aufsichtspflicht fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, ist zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Haftung zu unterscheiden.

Strafrechtliche Verantwortung

Bei einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Aufsichtspflicht ist eine Strafverfolgung durch den Staat möglich (z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung, wenn ein Kind wegen mangelnder Beaufsichtigung verunglückt).

Zivilrechtliche Haftung

Forderungen zivilrechtlicher Art durch anvertraute Kinder und dritte Person z. B. Schadenersatz, Schmerzensgeld).

Gegen Forderungen dieser Art besteht für alle Betreuer der Kommunalen Jugendarbeit eine Haftpflicht- sowie eine Unfallversicherung, die solche Schäden abdeckt.

Diese Versicherung tritt jedoch nicht ein, wenn die Aufsichtspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde!

Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten von Fahrlässigkeit:

- Man sieht den Schaden voraus, hofft jedoch, dass alles gut geht.
- Man sieht den Schaden nicht voraus, hätte ihn „nach der erforderlichen“ Sorgfalt („habe ich alles getan um einen Schaden zu vermeiden?“) aber vorhersehen und verhindern können.
- In der Rechtsprechung wird dabei von verschiedenen Graden der Fahrlässigkeit ausgegangen.
- Diese Unterscheidung geht von:
- grobe Fahrlässigkeit (die erforderliche Sorgfalt wurde besonders schwer außer acht gelassen und auch das Naheliegendste wurde nicht bedacht)

b i s

- leichte Fahrlässigkeit (eine gewisse Sorgfalt ist zwar vorhanden, aber im konkreten Fall fehlte die Umsicht)
- Es wird bei der Beurteilung einer solchen Situation immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalles ankommen.

Das Letzte

In der bisherigen Praxis der Jugendarbeit sind jedoch keine schwerwiegenden Fälle von Aufsichtspflichtverletzung aufgetreten. Es braucht also niemand Angst zu haben, dass er oder sie „mit einem Bein im Knast steht“, wenn ihr Jugendarbeit machen wollt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu ergangenen Gerichtsurteile lassen in aller Regel einen Rahmen und Spielraum, innerhalb dessen sich nicht nur sinnvoll, sondern auch ohne größere Risiken arbeiten lässt. Entscheidend ist immer, dass ich das, was ich tue oder nicht tue, auch nachvollziehbar begründen kann. Wenn ihr euch eurer Verantwortung bewusst seid, wird sicher jede Aktion zu dem was sie sein soll – ein tolles Erlebnis für euch und für die Kinder und Jugendlichen, die ihr betreut.

In diesem Sinne – vielen Dank für eure Mitarbeit und viel Spaß wünscht euch die Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg!

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

Grundgesetz GG

Art. 6 Ehe und Familie, nichteheliche Kinder

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Kinder und Jugendhilfegesetz KJHG

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Bei der Ausgestaltung der Leistung und der Erfüllung der Aufgaben sind:

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewussten Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

§ 823. Schadensersatzpflicht.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828. Minderjährige; Taubstumme.

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 832. Haftung des Aufsichtspflichtigen.

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über Personen verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 1626. Elterliche Sorge; Grundsätze.

(1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1631 Inhalt des Personensorgerechts; Verbot entwürdigender Maßnahmen; Unterstützung der Eltern.

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.

Strafgesetzbuch StGB

§ 229. Fahrlässige Körperverletzung.

(1) Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst-

oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 180. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Packliste (je nach Maßnahme unterschiedlich)

- Schlafsack
- Isomatte
- evtl. Decke
- Campingstuhl
- ausreichend Klamotten, wie Hosen, T-Shirts, Unterwäsche etc. mit Wechselklamotten
- Kulturtasche mit Shampoo, etc.
- Reiseapotheke, mit Medikamenten etc.
- Taschenlampe
- Geld, ca. 15 € falls wir bestellen
- Sonnenschutz: Hut, Mütze Sonnencreme, Sonnenbrille
- festes Schuhwerk
- Flip-Flops für die Duschen
- Handtuch
- Badeanzug bzw. Badehose
- Für ASP: Handschuhe